



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Juni 2014
(OR. en)**

10534/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0153 (NLE)**

**WTO 184
COLAC 31
SERVICES 36
COMER 155**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits eingesetzten Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses zu vertretenden Standpunkt**

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Handelsübereinkommen
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
sowie Kolumbien und Peru andererseits eingesetzten Unterausschuss
"Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen"
hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Januar 2009 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein multilaterales Handelsübereinkommen mit den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft auszuhandeln.
- (2) Diese Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen und das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru (im Folgenden "Übereinkommen")¹ andererseits wurde am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet.
- (3) Gemäß Artikel 330 Absatz 3 des Übereinkommens wird das Übereinkommen unter dem Vorbehalt seines späteren Abschlusses mit Peru seit dem 1. März 2013 und mit Kolumbien seit dem 1. August 2013 vorläufig angewandt.
- (4) Mit Artikel 103 des Handelsübereinkommens wird ein Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" (im Folgenden "SPS-Unterausschuss") eingesetzt, in dem die Durchführung des Kapitels 5 "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" des Übereinkommens sichergestellt und überwacht sowie alle Fragen erörtert werden sollen, welche die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels berühren könnten. Der SPS-Unterausschuss beschließt seine Arbeitsverfahren in seiner ersten Sitzung.
- (5) Die Union sollte den Standpunkt festlegen, der hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des SPS-Unterausschusses zu vertreten ist –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3.

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits eingesetzten SPS-Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" (im Folgenden "SPS-Unterausschuss") hinsichtlich der Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des SPS-Unterausschusses EU-Kolumbien-Peru im Anhang des vorliegenden Beschlusses.

Geringfügige technische Änderungen des Beschlussentwurfs des SPS-Unterausschusses EU-Kolumbien-Peru können von den Vertretern der Union im SPS-Unterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
